



**OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT**  
AMT FÜR PLANUNG, ENTWICKLUNG  
UND MOBILITÄT

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

□□□□□  
Bürgermeister der  
Gemeinde Reichshof  
Postfach 11 60  
51571 Reichshof  
□□□□□

Moltkestraße 34  
51643 Gummersbach

Kontakt: Eberz  
Zimmer-Nr.: 1.08  
Mein Zeichen: 61.1  
Tel.: 02261 88-6113  
Fax: 02261 88-6104

alexander.eberz@obk.de  
www.obk.de  
Steuer-Nr. 212/5804/0178  
USt.-Id.Nr. DE 122539628

**Datum: 22.03.2012**

Bauleitplanung der Gemeinde Reichshof

hier: **FNP. - 81. Änderung im Bereich der Ortslage Eckenhagen  
im Parallelverfahren mit**

**VBP. Nr. 12 "Eckenhagen – In der Mähbach", 1. Änderung**

- Beteiligung gemäß § 4, Absatz 1 BauGB -

Ihr Schreiben / Ihre Mail vom 21./ 22.02.2012; Az.: III/68

Zu der im aktuellen Verfahrensstand vorliegenden Planung wird von Seiten des Oberbergischen Kreises wie folgt Stellung genommen:

aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn bei den neu entstehenden Böschungen zum Gewässer (Mähbach) ein Mindestabstand von 3m zwischen Uferoberkante des Mähbaches und dem neu entstehenden Böschungsfuß eingehalten wird. Dies ist entsprechend in die verbindlichen Regelungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen.

aus landschaftspflegerischer Sicht

Gegen die mit der Planung dargestellten städtebaulichen Zielsetzungen und Entwicklungsmaßnahmen für den Bereich des bestehenden Verbrauchermarktes am westlichen Ortsrandbereich von Eckenhagen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht im Grundsatz keine Bedenken.

Hinweis

Aufgrund der Bedeutung des Planungsvorhabens für die tangierten Belange von Natur und Landschaft ist eine Erörterung der Planung im Beirat bei meiner Unteren Landschaftsbehörde erforderlich. Nach dem derzeitigen Stand der Terminplanung ist die Vorstellung und Erörterung der Planung im Landschaftsbeirat für den 16.04. dieses Jahres vorgesehen. Die Ergebnisse dieser Beratungen können gegebenenfalls zu einer Ergänzung dieser Stellungnahme führen. Eine Einladung zur Sitzung wird Ihnen rechtzeitig zugesandt.

aus bodenschutzrechtlicher Sicht

Gegen die vorgesehenen Planänderungen bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken und keine weiteren Detaillierungswünsche für den Umweltbericht.

Kreissparkasse Köln  
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99  
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09  
Swift COKSDE 33

Postbank Köln  
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50  
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504  
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt  
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00  
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413  
Swift WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/index.shtml> | Weitere Hinweise unter: [www.obk.de](http://www.obk.de)

Anregung:

In die Begründungen zur Flächennutzungsplanänderung und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Teil I) sollte aufgenommen werden, dass die südliche Erweiterung des Einkaufsmarktes zu zusätzlicher Bodenversiegelung führt. Die Gebüschfläche (427 m<sup>2</sup>) wird dort zurückgenommen und damit der Boden dem Naturhaushalt entzogen.

Im weiteren Planverfahren ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen, welches Bodenmaterial verwendet wird, um den Bereich zwischen Hang und der neuen Stützmauer zu verfüllen. Bei Tiefbauarbeiten in Verbindung mit dem neuen Back-Shop ist zu prüfen, ob abfallrechtlich relevantes Material anfällt. Der Verbleib des Bodens ist zu dokumentieren.

Darüber hinaus bestehen gegen die Planung derzeit keine Bedenken bzw. es werden im aktuellen Verfahrensstand von hier aus keine weiteren Anregungen zur Planung vorgetragen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

gez. Eberz

Gemeinde Reichshof		
BM	20. März 2012	BGW
FB I	FB II	FB III

Aggerverband · Postfach 34 02 40 · 51624 Gummersbach

Gemeinde Reichshof  
Frau Grunewald  
Postfach 11 60  
51571 Reichshof

Auskunft erteilt: Frau Nagel  
Durchwahl: 02261/36-251  
Fax: 02261/368-251  
E-Mail: nag@aggerverband.de

Bei Antwort bitte angeben:  
Mein Zeichen: 12-243-fu-mae-nag  
Datum: 19. März 2012

**81. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Eckenhagen – In der Mähbach“**  
Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 21.02.2012, Az.: III/68

Sehr geehrte Frau Grunewald,

auf Ihr o.g. Schreiben nehme ich nachfolgend Stellung:

**Fließgewässer**

**Niederschlagswasser:**

Im Zusammenhang mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung wird darauf hingewiesen, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes BWK M 3 orientieren sollten.

**Gewässerrandstreifen:**

Der geplante Uferschutzstreifen von 5 m Breite, gemessen ab Böschungsoberkante des Mähbaches, ist von jeglicher weiteren Bebauung und intensiver Nutzung freizuhalten. Eine bezüglich Hochwasserschutz und Gewässerökologie nachteilige Anhebung des Geländeneiveaus durch Anschüttungen sollte innerhalb dieser ausgewiesenen Uferschutzstreifen ebenfalls unterbunden werden.

Generell sind Zugangsmöglichkeiten zum Mähbach für Unterhaltungsarbeiten für den Aggerverband sicherzustellen.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Funk unter der Telefon-Nr. 02261 / 36160 gerne zur Verfügung.

**Abwasserbehandlung**

Aus Sicht der Abwasserbehandlung bestehen keine Bedenken.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Mäuer unter der Telefon-Nr. 02261 / 36227 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Aggerverband

Der Vorstand

i. A.

  
H. Scholemann



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Reichshof  
Ordnungsamt  
Hauptstr. 12  
51580 Reichshof

Datum 23.02.2012  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
22.5-3-5374040-11/12/  
bei Antwort bitte angeben

Herr Mandelkow  
Zimmer 117  
Telefon:  
0211 475-9710  
Telefax:  
0211 475-9040  
lars.mandelkow@brd.nrw.de

**Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung**  
Reichshof, Bebauungsplan Nr. 12 Eckenhagen - In der Mähbach  
Ihr Schreiben vom 21.02.2012, Az.: III/68

Die Auswertung des o.g. Bereiches war möglich.

Die mir vorliegenden Informationen ergeben keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

**Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.**

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite [www.brd.nrw.de/ordnung\\_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html](http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html)

Im Auftrag

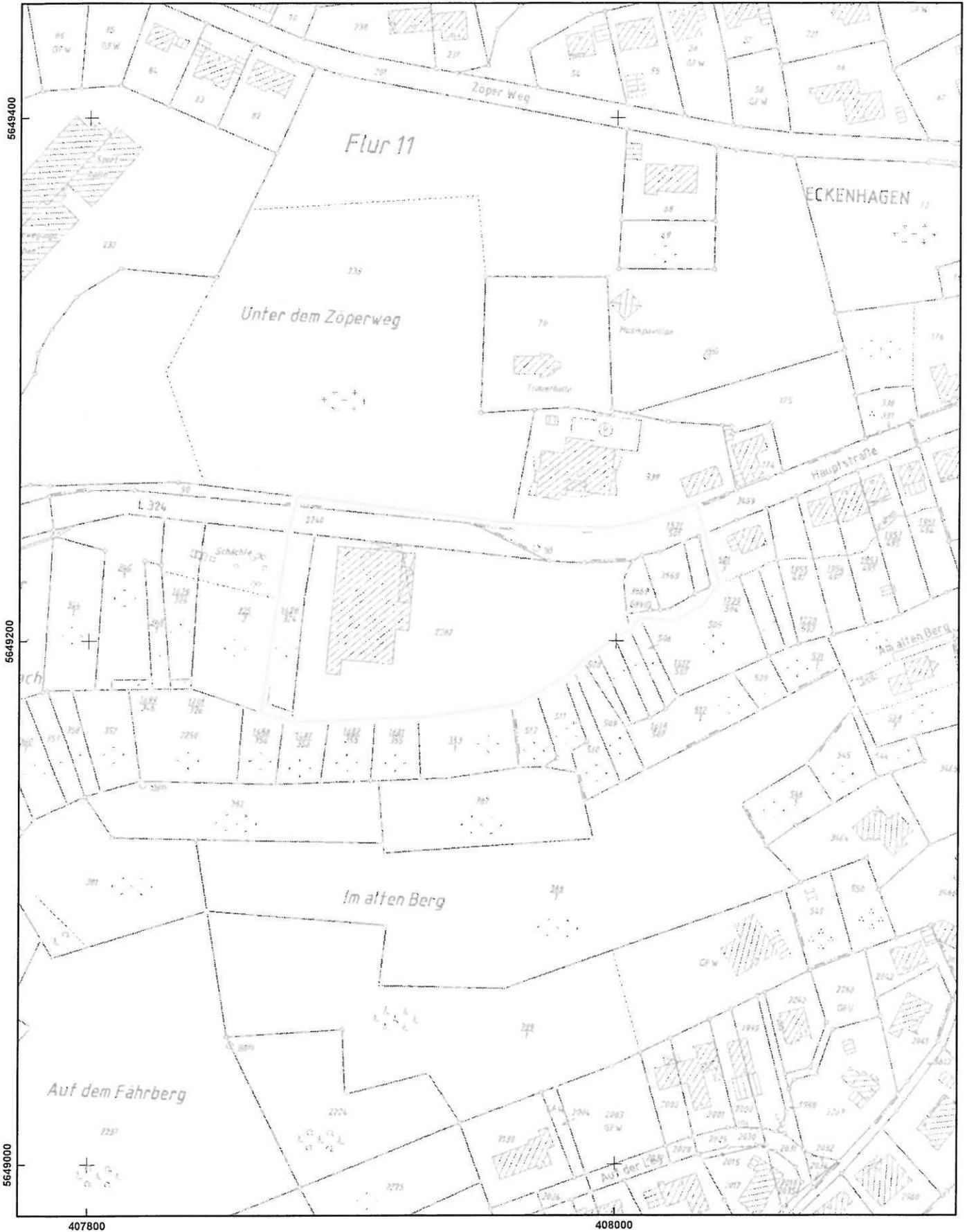
(Mandelkow)

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Mündelheimer Weg 51  
40472 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-9040  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis D-Flughafen,  
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-  
Brücke  
Haltestelle:  
Mündelheimer Weg  
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 West LB AG  
IBAN:  
DE4130050000004100012  
BIC:  
WELADED

# Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5374040-11/12



Kartenmaßstab : 1:2.000

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben		Panzergraben
	alte Antragsfläche		Verdacht auf Bombenblindgänger		Bunker
	nicht auswertbare Fläche		geräumte Bombenblindgänger		militärische Fläche
	geräumte Fläche		Schützenloch		Stellung

## **Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln**

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

**Auflagen: Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.**

Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 75 oder an [kbd@brd.nrw.de](mailto:kbd@brd.nrw.de).

Im Auftrag  
gez. Daenecke